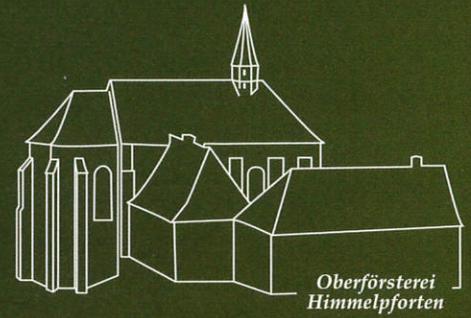
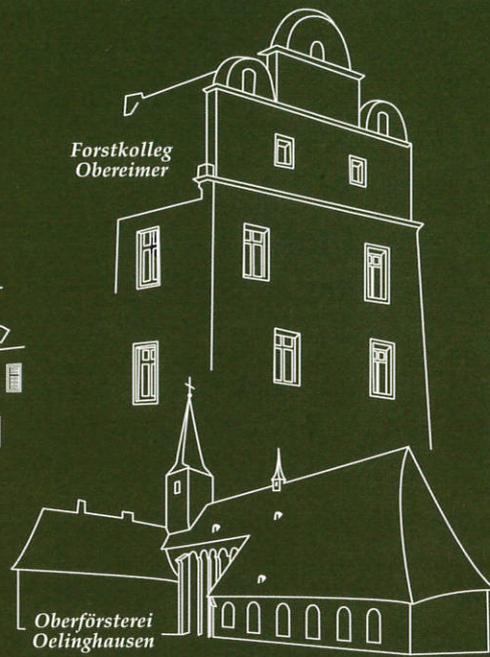


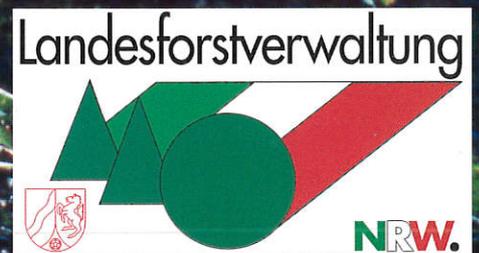


1803 - 2003



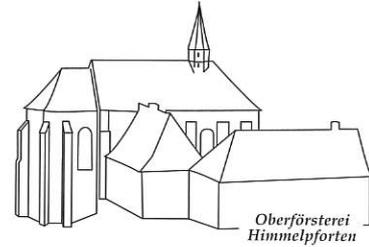
200 Jahre

Staatliches Forstamt Arnsberg





1803 - 2003



200 Jahre

Staatliches Forstamt Arnsberg

Heft 16
der Schriftenreihe der Landesforstverwaltung
Nordrhein-Westfalen



**„Charte von den Großerzogthümern Berg und Hessen...“, 1808
Grenzkolorierter Kupferstich von Schleuen nach Friedrich Wilhelm Streit**

Westfälisches Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen,
40190 Düsseldorf

Stand:

Juli 2003

Auflage:

2000 Stück

Redaktion:

Forstliche Dokumentationsstelle

Fachliche Begleitung:

Dr. Klaus Offenberg,
Carsten Arndt, Dr. Bernward Selter

Autoren:

Friedel Ackermann, Michael Gosmann, Herbert Hogrebe,
Dr. habil. Albrecht Milnik, Heinz Nöllenheidt, Fritz Padberg,
Dr. Josef Richter, Dr. Jürgen Schulte-Hobein, Dr. Hermann Spellmann,
Prof. Dr. Wilfried Stichmann, Dr. Hubertus Wachter

Bildnachweis:

Forstliche Dokumentationsstelle, Heinz Nöllenheidt,
Herbert Hogrebe

Norbert Zapler

Prof. Dr. Wilfried Stichmann, Friedel Ackermann

Waldarbeitsschule Arnsberg-Neheim

Gestaltung und Druck:

Druck- und Verlagshaus Bitter GmbH & Co, Recklinghausen

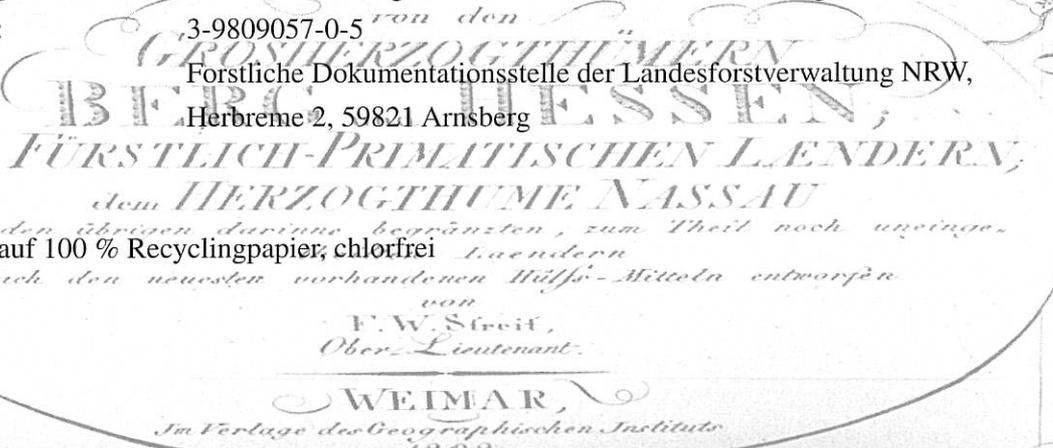
ISBN-Nr.:

3-9809057-0-5

Bezug:

Forstliche Dokumentationsstelle der Landesforstverwaltung NRW,
Herbreme 2, 59821 Arnsberg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, chlorfrei



Erklärung der Zeichen u. Farben.

- Grossherzoglich Hessisch.
- Großherzoglich Nassauisch.
- Kurfürstlich Preussisch.
- Herzoglich Nassauisch.
- Kurfürstlich Sächsisch.
- Kurfürstlich Bayerisch.
- Herzoglich Ansburgisch.
- Herzoglich Salmisch.

- GROSSE, mittlere und kleine Robinsonen.
- GROSSE STÄDTE.
- Kleinere Städte.
- Flecken oder Märkte.
- Pforte.
- Rathhof.

Maassstab von 12 geographischen Meilen.

Maassstab von 16 französischen Liniern.

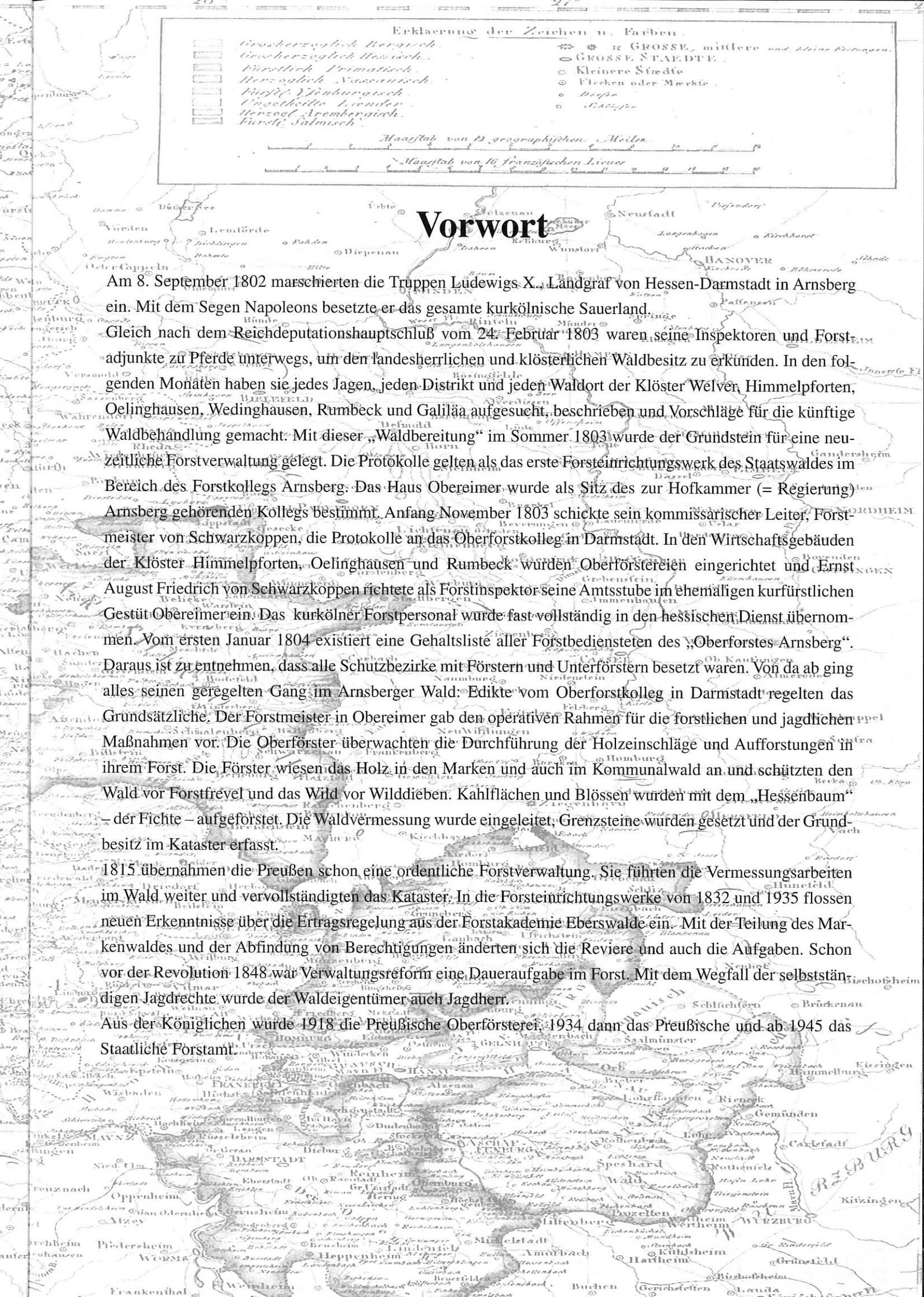
Vorwort

Am 8. September 1802 marschierten die Truppen Ludewigs X., Landgraf von Hessen-Darmstadt in Arnberg ein. Mit dem Segen Napoleons besetzte er das gesamte kurkölnische Sauerland.

Gleich nach dem Reichdeputationshauptschluß vom 24. Februar 1803 waren seine Inspektoren und Forstadjunkte zu Pferde unterwegs, um den landesherrlichen und klösterlichen Waldbesitz zu erkunden. In den folgenden Monaten haben sie jedes Jagen, jeden Distrikt und jeden Waldort der Klöster Welver, Himmelpforten, Oelinghausen, Wedinghausen, Rumbeck und Galiläa aufgesucht, beschrieben und Vorschläge für die künftige Waldbehandlung gemacht. Mit dieser „Waldbereitung“ im Sommer 1803 wurde der Grundstein für eine neuzeitliche Forstverwaltung gelegt. Die Protokolle gelten als das erste Forsteinrichtungswerk des Staatswaldes im Bereich des Forstkollegs Arnberg. Das Haus Obereimer wurde als Sitz des zur Hofkammer (= Regierung) Arnberg gehörenden Kollegs bestimmt. Anfang November 1803 schickte sein kommissarischer Leiter, Forstmeister von Schwarzkoppen, die Protokolle an das Oberforstkolleg in Darmstadt. In den Wirtschaftsgebäuden der Klöster Himmelpforten, Oelinghausen und Rumbeck wurden Oberforstereien eingerichtet und Ernst August Friedrich von Schwarzkoppen richtete als Forstinspektor seine Amtsstube im ehemaligen kurfürstlichen Gestüt Obereimer ein. Das kurkölnische Forstpersonal wurde fast vollständig in den hessischen Dienst übernommen. Vom ersten Januar 1804 existiert eine Gehaltsliste aller Forstbediensteten des „Oberforstes Arnberg“. Daraus ist zu entnehmen, dass alle Schutzbezirke mit Förstern und Unterförstern besetzt waren. Von da ab ging alles seinen geregelten Gang im Arnberger Wald: Edikte vom Oberforstkolleg in Darmstadt regelten das Grundsätzliche. Der Forstmeister in Obereimer gab den operativen Rahmen für die forstlichen und jagdlichen Maßnahmen vor. Die Oberförster überwachten die Durchführung der Holzeinschläge und Aufforstungen in ihrem Forst. Die Förster wiesen das Holz in den Marken und auch im Kommunalwald an und schützten den Wald vor Forstfrevel und das Wild vor Wilddieben. Kahlflächen und Blößen wurden mit dem „Hessenbaum“ – der Fichte – aufgeforstet. Die Waldvermessung wurde eingeleitet, Grenzsteine wurden gesetzt und der Grundbesitz im Kataster erfasst.

1815 übernahmen die Preußen schon eine ordentliche Forstverwaltung. Sie führten die Vermessungsarbeiten im Wald weiter und vervollständigten das Kataster. In die Forsteinrichtungswerke von 1832 und 1935 flossen neuen Erkenntnisse über die Ertragsregelung aus der Forstakademie Eberswalde ein. Mit der Teilung des Markwaldes und der Abfindung von Berechtigungen änderten sich die Revjere und auch die Aufgaben. Schon vor der Revolution 1848 war Verwaltungsreform eine Daueraufgabe im Forst. Mit dem Wegfall der selbstständigen Jagdrechte wurde der Waldeigentümer auch Jagdherr.

Aus der Königlich wurde 1918 die Preußische Oberförsterei, 1934 dann das Preußische und ab 1945 das Staatliche Forstamt.



Die Ursprünge und die wechselvolle Geschichte der staatlichen Forstverwaltung werden in dieser Festschrift aus verschiedenen Blickwinkeln und am Beispiel des Staatlichen Forstamtes Arnberg ausführlich dargestellt. In ähnlicher Weise hat sich auch die Geschichte des übrigen Staatswaldes im kurkölnischen Sauerland, in Bredelar, Grafschaft, Olpe und Hilchenbach, abgespielt. Den Autoren gebührt Dank und Anerkennung für die umfangreiche Dokumentation der staatlichen Forstgeschichte im Arnberger Wald.

Wenn auch der Anteil des Forstes am gesamten Wirtschaftsgeschehen in den vergangenen 200 Jahren stetig gesunken ist, so ist die Bedeutung als Lebensraum für Mensch und Tier, als Klimafaktor, Wasserquelle und Produzent der nachhaltigen Energie Holz um so mehr gestiegen! Deshalb ist dem Forstamt Arnberg als Sachwalter des landeseigenen Waldes, als Ratgeber und Betreuer der privaten und kommunalen Waldes und als Unterer Forstbehörde noch eine lange und erfolgreiche Zukunft zu wünschen. Allen Mitarbeiter/innen wünsche ich daher Gesundheit und eine glückliche Hand, zunächst einmal für das 21. Jahrhundert!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eisele', with a long horizontal stroke extending to the left.

Franz-Lambert Eisele

Inhaltsverzeichnis

Das Herzogtum Westfalen – von den Anfängen bis zum Übergang an das Königreich Preußen	9
Dr. Jürgen Schulte-Hobein	
Beschreibung Arnsberg um 1800	21
Justus Gruner †	
Forstgeschichtliches zum Arnsberger Wald	23
Dr. Hubertus Wachter	
Zum Waldzustand am Anfang des 18. Jahrhunderts	23
Vom Kloster- und Markenwald zum Staatsforst	26
Zum Wandel im Baumartenspektrum seit 1850	29
Zweihundert Jahre Buchenwirtschaft im Forstamt Obereimer/Arnsberg	43
Dr. Josef Richter	
Obereimer und der Kurfürstliche Tiergarten	51
Michael Gosmann	
Name und erste Nennung	51
Oberkellner Hermann Dücker (um 1590/95 – 1670)	52
Der „Dückersche Hof“	52
Das Rittergut Obereimer	53
Obereimer unter Kurfürst Maximilian Henrich (reg. 1650 – 1688)	55
Der Kurfürstliche Tiergarten	57
Gestüt, Fischzuchtanstalt und Schweizerei	58
Die Aufsplitterung des Gutes Obereimer	62
Von der Wildbahn im Arnsberger Wald, 200 Jahre Wild und Jagd im Staatswald	68
Heinz Nöllenheidt	
Wildbret für die Hofkammer	72
Rotwild	76
Aus dem Schussbuch des Forstmeisters Göbel	77
Auer- und Haselwild	80
Fischotter	82
Biber	83
Das Sikawild	86
Die aktuelle Situation der Staatlichen Wildbahn	87
Hirschchronik des Forstamtes Rumbeck (Revierförster Werner Schröder † 1979)	89

Waldarbeit im Wandel der Zeit zwischen 1803 und 2003	95
Herbert Hogrebe	
Was ist Waldarbeit	95
Aschebrennen und andere Tätigkeiten	95
Axt und Säge	97
Säen und Pflanzen	98
Durchforsten	101
Viele Holzsortimente	102
Waldarbeit und Wissenschaft	105
Motorsägen als Ruhestörer des Waldes	105
Der Mensch bei der Arbeit im Walde	110
Der letzte Schlossbau des Sauerlandes	115
Friedhelm Ackermann	
Vom Versuch zur Entscheidungshilfe	119
Dr. Hermann Spellmann	
Entstehung des forstlichen Versuchswesens	119
Waldwachstumskundliche Forschung an der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt	119
Entscheidungshilfen zur Anbauwürdigkeit fremdländischer Baumarten	121
Der Anbauversuch Arnsberg 50	121
Naturschutz im Wandel der Zeit	125
Prof. Dr. Wilfried Stichmann	
Naturschutz als wenig bedeutsames Beiwerk	125
Die Zeit der kleinen Naturschutzgebiete	127
Die Eröffnung neuer Dimensionen	129
Bernhard Danckelmann (1831 bis 1901)	135
Dr. habil. Albrecht Milnik	
Stationen seines Lebens	135
Im höchsten forstlichen Lehramt Preußens	136
Organisator der forstlichen Forschung	137
Danckelmanns forstpolitisches Wirken	137
Autor und Herausgeber forstlicher Schriften	139
Fazit	140
Forstbedienstete in den ehemaligen Staatlichen Forstämtern	
Obereimer, Rumbeck, Himmelpforten (Neheim), Arnsberg	143
Fritz Padberg	
Zeitstrahl zur Geschichte des Forstamtes Obereimer	161
Fritz Padberg	

Das Herzogtum Westfalen – von den Anfängen bis zum Übergang an das Königreich Preußen

Dr. Jürgen Schulte-Hobein

Das Herzogtum Westfalen, häufig auch als kurkölnisches Sauerland bezeichnet, war flächenmäßig das zweitgrößte westfälische Territorium und umfasste nach heutigen Verwaltungsgrenzen den Hochsauerlandkreis und den Kreis Olpe, vom Kreis Soest den größten Teil – ohne jedoch die Städte Soest mit der Börde und Lippstadt –, vom Märkischen Kreis die Städte Balve, Menden, die Ortsteile Affeln, Altenafeln, Küntrop und Blintrop der Stadt Neuenrade sowie den Iserlohner Ortsteil Sümmern. Hinzu kam die im Waldeckschen gelegene Exklave Volkmarsen.

Dieser Raum wurde Jahrhunderte lang durch die Erzbischöfe von Köln regiert, die bereits im Zuge der Christianisierung die geistliche Herrschaft über das Gebiet östlich des Rheins und südlich der Lippe ausgeübt hatten. Seit dem Hochmittelalter geriet das Gebiet nach und nach auch unter ihre weltliche Herrschaft.

Der politische Sturz des Sachsenherzogs Heinrich des Löwen führte 1180 zur Teilung seines Herzogtums Sachsen: Aus den Gebieten westlich der Elbe wurde das neue Herzogtum Westfalen und Engern geschaffen und dem Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167–1191) übertragen.

Durch die Erwerbungen der Grafschaft Arnsberg 1368 und der Herrschaft Fredeburg-Bilstein 1444/45 wurde das Gebiet des Herzogtums Westfalen entscheidend abgerundet. Es entwickelte sich zu einem sauerländischen Territorium, zumal mit Soest nicht nur die damalige Regierungsstadt des Herzogtums Westfalen, sondern auch der wichtigste kölnisch-westfälische Handelsplatz während der „Soester Fehde“ (1444–1449) aus dem Herzogtum Westfalen ausgeschieden war. Durch das Ausscheiden Soests mit

der Börde wurde der Weg für Arnsberg als westfälische Regierungsstadt frei.

In seiner Ausdehnung hatte das Herzogtum Westfalen nach der Soester Fehde seine Jahrhunderte währende Gestalt erhalten. Es gelang den Erzbischöfen allerdings nicht, ihre Herrschaft auf ganz Westfalen auszudehnen. Eine territoriale Verbindung zwischen dem rheinischen und westfälischen Teil des Kölner Erzbistums konnte nie hergestellt werden. Das Herzogtum Westfalen blieb innerhalb des kölnischen Kurstaates bis zu dessen Auflösung ein „Nebenland“ mit einer gewissen Selbstständigkeit.

Das Herzogtum Westfalen hatte um 1800 eine Fläche von 3300 qkm mit rund 120 000 Einwohnern. Es war in die vier Quartale Bilstein, Brilon, Rüthen und Werl gegliedert, die wiederum in Amts- und Gerichtsbezirke unterteilt waren. Die Bevölkerung lebte in 25 Städten, 11 „Freiheiten“, das heißt stadtähnliche Siedlungen mit geringeren Rechten, und 693 Dörfern, Wohnplätzen und Einzelhöfen (KLUETING 1985). Um 1800 gab es folgende Städte im Herzogtum Westfalen: Arnsberg, Allendorf, Attendorn, Balve, Belecke, Brilon, Drolshagen, Eversberg, Fredeburg, Geseke, Grevenstein, Hallenberg, Hirschberg, Kallenhardt, Marsberg, Medebach, Menden, Neheim, Olpe, Rüthen, Schmallenberg, Volkmarsen, Warstein, Werl und Winterberg. Die „Freiheiten“ waren: Affeln, Bilstein, Bödefeld, Freienohl, Hachen, Hagen bei Sundern, Hüsten, Langscheid, Meschede, Silbach und Sundern (KLUETING 1980).

Die Bevölkerung war fast ausnahmslos katholisch. Nichtkatholiken waren von Beamtenstellen ausgeschlossen und konnten kein Bürgerrecht erwerben. Kirchlich gehörte das Herzogtum zur Erzdiözese



Politische Gliederung Westfalens 1804 (Historische Kommission für Westfalen, Thomas Kaling).

Köln, lediglich Marsberg im Osten des Landes und die noch weiter östlich gelegene Exklave Volkmarsen unterstanden dem zur Kirchenprovinz Mainz gehörenden Bistum Paderborn. Am Ende des 18. Jahrhunderts gab es im Herzogtum Westfalen 17 grundbesitzende Klöster und Stifte, darunter acht Männerklöster und neun Frauenklöster. Daneben bestand als grundbesitzende geistliche Institution die Kommende des deutschen Ritterordens in Mülheim an der Möhne. Dazu kamen das Kollegiatstift St. Johannes Baptista in Attendorn und sieben Klöster der Bettelorden. Einige Niederlassungen der Bettelorden und verschiedene Klausen und Einsiedeleien vervollständigten die Klosterlandschaft.

Neben der Residenzstadt Arnsberg gab es mit Brilon, Geseke, Rüthen und Werl vier sogenannten „Hauptstädte“. Diese Städte besaßen das Recht, auf dem Landtag durch vier Ratsmitglieder vertreten zu sein, während die anderen Städte und Freiheiten nur zwei Vertreter entsenden durften.

Bedeutendste Stadt unter den Städten und Freiheiten des Herzogtums Westfalen war Arnsberg als Sitz der Landesbehörden und Versammlungsort des Landtags. Leiter der Arnsberger Regierungsbehörde, auch „Landdrost und Räte“ genannt, war der Landdrost als Statthalter und persönlicher Vertreter des Kurfürsten bei dessen Abwesenheit. Der Landdrost wurde vom Kurfürsten ernannt und musste aus den Reihen des katholischen Adels des Herzogtums Westfalens kommen. Die Arnsberger Kanzlei unterstand seit 1739 dem Hofrat und der Hofkammer in der Haupt- und Residenzstadt Bonn.

Die Landstände waren die politische Vertretung des Herzogtums gegenüber dem Kurfürsten. Es gab die Ritterkurie und das Städtekollegium. Der Klerus und die bäuerliche Bevölkerung hatten keinen eigenen Stand und waren auf dem Landtag nicht vertreten. Die beiden Landstände traten jährlich zum Landtag in Arnsberg zusammen. Sie verhinderten die Willkürherrschaft des Landesherrn, trugen zur Erledigung aller wichtigen Landesangelegenheiten bei und sicherten sich ihren eigenen Einfluss. Landtagsberechtigt waren vollbürtige adelige Besitzer eines landtagsfähigen Gutes und die Städte und Freiheiten. Der Kur-



Kurfürst Maximilian Franz von Österreich (1756–1801).

fürst war nicht zur persönlichen Teilnahme am westfälischen Landtag verpflichtet. Er ernannte jeweils zwei Kommissare, die ihn im Falle seiner Abwesenheit vertraten. Die Stände verhandelten nach Kurien getrennt. In der Ritterschaft führte der Landdrost als „angesehendster Ritter“ das Direktorium. Bei den Städten hatte Brilon als erste „Hauptstadt“ den Vorsitz (SCHUMACHER 1987).

1784 hatte Maximilian Franz von Österreich (1756–1801) das Amt des Erzbischofs und Kurfürsten von Köln übernommen. Er war der jüngste Sohn der Kaiserin Maria Theresia und des deutschen Kaisers Franz I. Unter ihm zeichnete sich eine bessere Landespolitik als unter seinen Vorgängern ab. Geprägt vom Geist der Aufklärung stand er den Vorrechten des Adels kritisch gegenüber. Eine wirksame und tiefgreifende Veränderung der Verhältnisse, besonders eine notwendige Reduzierung der Standesunterschiede, hat er allerdings nicht durchsetzen können. Sie scheiterte am starren Festhalten der westfälischen Stände an ihren Privilegien und Vorrechten

sowie an den politischen Zuständen. Denn 1792 brachen die Koalitionskriege gegen Frankreich aus, seit 1796 zogen fremde Armeen durch das Herzogtum. Größere Erfolge erzielten seine Reformmaßnahmen hingegen im Bereich des Volksschulwesens und der Gymnasien. Insbesondere die Ausbildung der Lehrkräfte wurde entscheidend verbessert (PARDUN 1989).

Als im Verlauf des Ersten Koalitionskrieges die Franzosen 1794 das ganze linke Rheinufer mit der Hauptstadt Bonn besetzten, flüchteten das Kölner Domkapitel und das kurkölnische Oberappellationsgericht nach Arnsberg. Auch der Reliquienschrein der Heiligen Drei Könige, der Kölner Domschatz sowie die Bibliothek und das Archiv des Domkapitels kamen in die westfälische Regierungsstadt. Die einzelnen Domherren lebten in der Prämonstratenserabtei Wedinghausen in bescheidenen Verhältnissen.

Nach dem Tod des Kurfürsten Maximilian Franz wählte am 7. Oktober 1801 das Kölner Domkapitel in der Abtei Wedinghausen Anton Viktor von Österreich zum Nachfolger. Er trat sein Amt jedoch nicht mehr an, weil Frankreich und Preußen ihm die Anerkennung verweigerten.

Der Friedensvertrag von Lunéville zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich hatte im Februar 1801 die endgültige Abtretung der linksrheinischen Gebiete an Frankreich festgelegt. Der Kölner Kurstaat wurde dadurch auf seine rechtsrheinischen Teile und westfälischen Nebenländer beschränkt. Er hatte nach dem Tod von Maximilian Franz praktisch aufgehört zu existieren und stand nun unter dem Schatten der geplanten Säkularisation, da die vom Verlust ihrer linksrheinischen Gebiete betroffenen weltlichen Fürsten auf der rechten Rheinseite durch Säkularisation der geistlichen Territorien entschädigt werden sollten.

Infolge der Säkularisation fiel das Herzogtum Westfalen an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt. Diese Entscheidung wurde bereits im Mai 1802 in Paris mit der Zustimmung Napoleons und dem Einverständnis Preußens getroffen. Napoleons Ziele bestanden in der Auflösung des Deutschen Reiches und der Bildung von ihm abhängiger deutscher Mittelstaaten,



Landgraf Ludwig X.

zu denen auch Hessen-Darmstadt gehörte. Der deutsche Reichstag in Regensburg sollte die Aufhebung der geistlichen Staaten und die Säkularisation des Kirchengutes gesetzlich festlegen. Er war hierbei an französisch-russische Entschädigungspläne gebunden

Ohne den Beschluss dieser Reichsdeputation abzuwarten, setzte Landgraf Ludwig X. mit der Billigung Napoleons Anfang September 1802 seine Truppen zur militärischen Okkupation des Herzogtums Westfalen in Marsch. Eine ungewöhnlich große Truppenmacht von rund 2400 Mann war unter dem Kommando von Oberst von Schaeffer aus dem Raum Gießen in zwei Kolonnen abmarschiert. Die Hauptkolonne unter dem Kommando von Schaeffers überschritt am 6. September 1802 die Grenze des Herzogtums bei Krombach mit dem Ziel Arnsberg. Da der erzbischöfliche Stuhl nicht besetzt war, übte das Kölner Domkapitel von der Abtei Wedinghausen aus die allgemeine Landesverwaltung aus. Am 8. September

wurde Arnsberg besetzt. Die zweite Kolonne unter dem Kommando von Oberstleutnant Graf Lehrbach überschritt die westfälische Grenze zwischen Bromskirchen und Hallenberg, besetzte Winterberg und zog weiter nach Brilon. Wenige Tage später war die militärische Besetzung des Herzogtums kampflos abgeschlossen (SCHÖNE 1966).

Anfang Oktober 1802 trafen hessische Zivilkommissare in Arnsberg ein, an der Spitze Regierungsdirektor Ludwig Freiherr von Grolmann. Am 6. Oktober verfügte Landgraf Ludwig X. auf Veranlassung der nach Arnsberg entsandten Vertreter den vollen Anschluss des Herzogtums Westfalen unter seine Hoheit. Es wurde neben den Provinzen Starkenburg (Provinzhauptstadt Darmstadt) und Oberhessen (Provinzhauptstadt Gießen) als dritte Provinz mit der Provinzhauptstadt Arnsberg dem hessischen Staat einverleibt. Allerorten verschwand das alte Landeswappen. An seine Stelle trat auf Grenzpfählen, Schildern und Siegeln der hessische Löwe. Überall erschien das Okkupationspatent des neuen Landesherrn, in dem der Landgraf erklärte, dass dem hessischen Hause auf „*ewige Zeiten*“ das ehemals kurkölnische Land angehören solle. Mit der Übernahme der Zivilverwaltung wurde das Kölner Domkapitel vollständig entmacht. Am 17. Oktober 1802 verpflichtete sich das Kanzleipersonal der ehemals kurkölnisch-westfälischen Regierung mit dem Landdrost Freiherr von Weichs an der Spitze, der neuen Herrschaft zu dienen. Einige Monate später schworen die Landstände in der Hauptstadt Arnsberg den Huldigungseid.

Am 25. Februar 1803 bestimmte der Reichsdeputationshauptschluss in Regensburg die Aufhebung der geistlichen Staaten und ihre Überführung in weltliche Hände. Nach § 7 erhielt der Landgraf von Hessen-Darmstadt für den Verlust seiner linksrheinischen Besitzungen das Herzogtum Westfalen samt der im Herzogtum befindlichen Kapiteln, Abteien und Klöstern zugesprochen (FÉAUX DE LACROIX 1895).

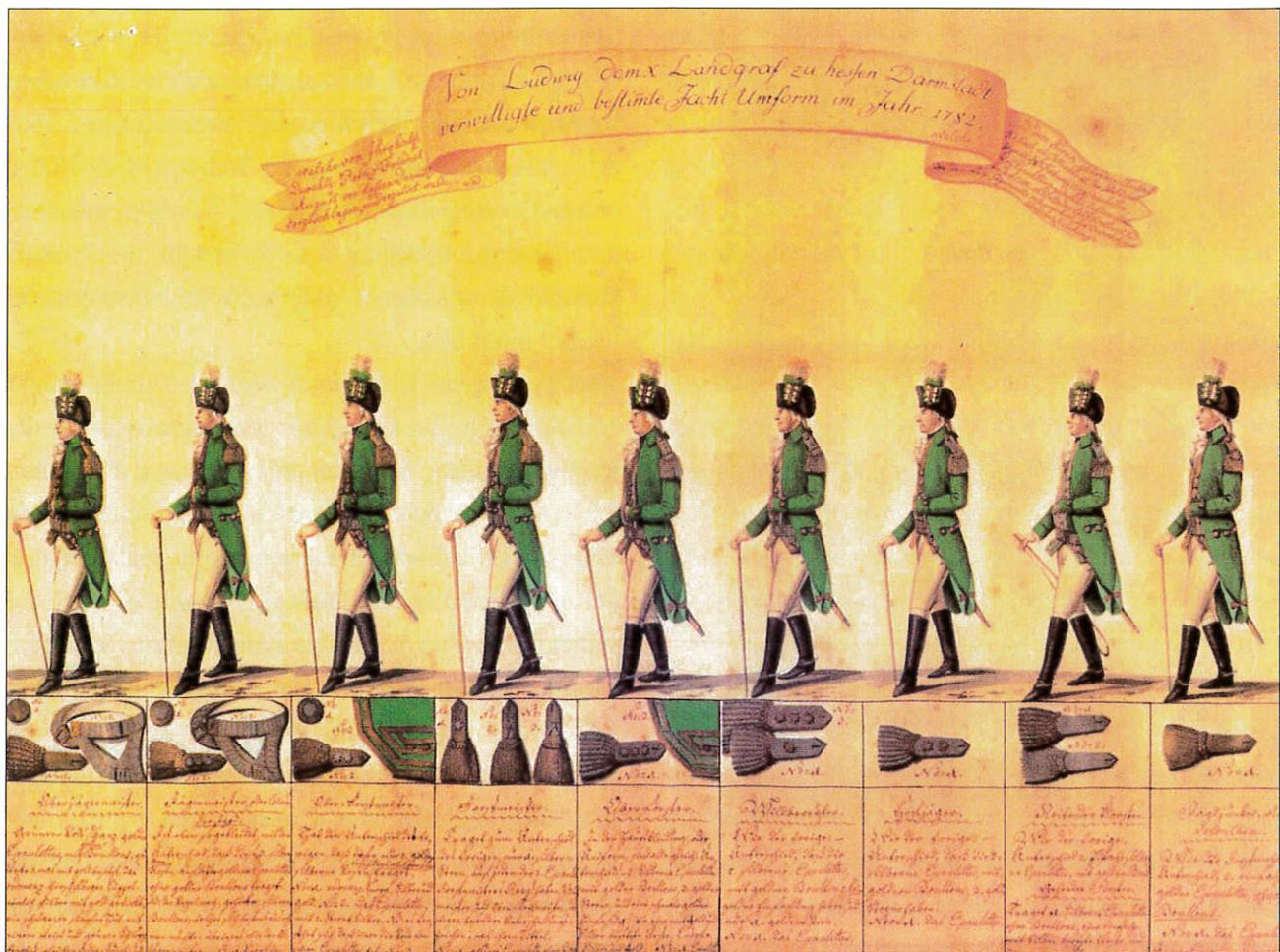
Der hessische Staat schuf in wenigen Jahren einschneidende Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung des Landes. Die Provinzialregierungen in Darmstadt, Gießen und Arnsberg waren den Darmstädter Zentralbehörden unterstellt. Das Geheime

Staatsministerium unterstand direkt dem Landesherrn. Leiter der seit 1804 amtierenden westfälischen Regierung wurde der ehemalige kurkölnische Landdrost Clemens von Weichs zur Wenne (1736–1815). Neben der Regierung als oberster Verwaltungsbehörde nahmen in Arnsberg das Hofgericht, die Rentenkammer, der Kirchen- und Schulrat und das Forstkollegium ihren Sitz.

1807 wurde das Herzogtum Westfalen in 18 Ämter neu eingeteilt. Ein Jahr später wurde zunächst für die Landgemeinden, dann für die Städte und Freiheiten die Schultheißverfassung mit 282 Schultheißbezirken eingeführt. Der Schultheiß war beamteter Staatsdiener mit weitreichenden Befugnissen, die er im Sinne seines Landesherrn ausübte. Ein ihm zur Seite stehender gewählter Gemeinderat blieb ohne größere Bedeutung. Die Schultheißordnung bewährte sich nicht, da die Ortsvorstände zwar mit viel Verantwortung und zugleich Macht ausgestattet waren, aber häufig wegen fehlender Sachkenntnis oder Vorbildung ihre Aufgaben nicht zufriedenstellend erfüllen konnten.

Neben der Gleichheit vor dem Gesetz erstrebte der neue Landesherr für alle Untertanen die generelle Steuergerechtigkeit. Langgehütete Privilegien des Adels, wie die Steuerfreiheit, wurden aufgehoben und ein genaues Steuerkataster angelegt. Mit der Begründung steigender Staatsausgaben und Kriegslasten führten die Hessen neben der in kurkölnischer Zeit einzigen Steuerart, der Grundsteuer, rigoros neue Steuerarten ein. Hierzu zählten eine Vermögens-, Verbrauchs-, Gewerbe-, Bürger- und Viehsteuer (SCHÖNE 1989).

Das aus kurkölnischer Zeit übernommene Rechtssystem wurde kaum verändert. Höchste Gerichtsstelle für das Herzogtum war das Oberappellationsgericht in Darmstadt, nächst tiefere Instanz das Hofgericht in Arnsberg. Die niedere Gerichtsbarkeit lag bei den Städten, Ämtern und Freiheiten sowie den Patrimonialgerichten. Es gelang nicht, in der Gesamtmonarchie eine einheitliche Prozessordnung und ein einheitliches Gesetzbuch einzuführen. Die Folter wurde zwar 1802 offiziell abgeschafft, doch beruhte das Strafrecht immer noch auf der „Peinlichen Hals- und



Hessische Jagduniform um 1782 (Unterlagen Dr. Puchert, Forstmuseum Alte Fasanerie, Hanau).

Gerichtsordnung“ von 1532. Die Vollstreckung eines Todesurteils bedurfte wie in kurkölnischer Zeit der Genehmigung des Landesherrn (SCHÖNE 1989).

Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahr 1804 fand bei den jungen Westfalen ein schlechtes Echo und führte zu einer erheblichen Unzufriedenheit in der Bevölkerung. Infolge der langen Dienstzeit von zehn Jahren entschlossen sich viele Wehrpflichtige zur Desertation. Die Verluste an Menschenleben in den vielen Feldzügen an der Seite Frankreichs – besonders in Napoleons Russlandfeldzug 1812 – und später gegen Frankreich waren erheblich.

Im Bildungswesen führte der hessische Staat die in kurkölnischer Zeit eingeleiteten Reformen fort. Die Lehrerbildung und das Volksschulwesen wurden weiter verbessert. Die 1781 gegründete westfälische Schulkommission wurde durch den Kirchen- und Schulrat ersetzt. Die weltliche Gerichtsbarkeit der

Kirche wurde aufgehoben und ihre Erziehungs- und Fürsorgeeinrichtungen unter staatliche Aufsicht gestellt. Die Gymnasien in Attendorn und Geseke wurden 1804 aufgehoben und dem ehemaligen Briloner Gymnasium eine Neugründung in Rüthen zugesagt. Als einziges Gymnasium im Herzogtum blieb das Laurentianum in Arnsberg bestehen (SCHÖNE 1966).

Nach dem Indigenatrecht von 1662 konnten im ganzen Herzogtum Westfalen nur Katholiken das Bürgerrecht erwerben und in Staatsämter berufen werden. Der protestantische Landesherr beseitigte dieses Privileg und proklamierte die allgemeine Religionsfreiheit.

Große Verdienste erwarb sich die hessische Regierung um den Ausbau der Infrastruktur und das Fürsorge- und Gesundheitswesen. Hiezu zählen die Gründung einer Anstalt für Geisteskranke in Nieder-

Als Revierförster,	mit Beibehaltung des Charakters als Oberförster,	Im Forstrevier Hamm:
der Herr Krippendorf zu Hamm.		
Als Unterförster,	der Herr Moritz zu Herringen,	
der Herr Holzappel zu Welver.		
II. Für die Oberförsterei Hagen.		
Als Oberförster,	mit Beibehaltung des Charakters als Forstinspector	der Herr Franz Pasbach zu Hagen.
a) Im Forstrevier Gevelsberg:		
Als Revierförster,	der Herr Kuhn zu Gevelsberg.	
Als Unterförster,	der Herr Remm zu Winterberg.	
	der Herr Eggenstein zu Haftinghausen.	
	der Herr Ungewitter zu Ennepeträfe.	
b) Im Forstrevier Altena:		
Als Revierförster,	mit Beibehaltung des Charakters als Oberförster,	der Herr Will zu Altena.
Als Unterförster,	der Herr Daniel Eigenbrodt zu Neuenrade,	
	der Herr Dietrich Moritz zu Lüdenscheid,	
	der Herr Wilhelm Goslich zu Herscheid,	
	der Herr Gosebruch zu Merxshage.	
c) Im Forstrevier Iserlohn:		
Als Revierförster,	mit Beibehaltung des Charakters als Oberförster,	der Herr Ferdinand Holzappel zu Iserlohn.
Als Unterförster,	der Herr Caspar Hessenbruch zu Leihmate,	
	der Herr Philipp Sartorius zu Sundwig.	
III. Für die Oberförsterei Delinghausen.		
Als Oberförster,	mit Beibehaltung des Charakters als Forstinspector,	der Herr Theodor Harbert zu Delinghausen.
a) Im Forstrevier Hüsten:		
Als Revierförster,	der Herr Wichmann zu Hüsten.	
Als Unterförster,	der Herr Langenbuch zu Nenden,	
	der Herr Kög zu Holthausen.	
b) Im Forstrevier Himmelforten:		
Als Revierförster,	mit Beibehaltung des Charakters als Oberförster,	der Herr Mehler zu Himmelforten.
Als Unterförster,	der Herr Köhler zu Gönne.	

Amtsblatt Arnberg 1814, Einteilung der Oberförsterei Hagen in Revierförstereien.

Als Revierförster,	mit Beibehaltung des Charakters als Oberförster,	Im Forstrevier Oberreimer:
der Herr Schmidt zu Oberreimer.		
Als Unterförster,	der Herr Thone zu Niederreimer,	
	der Herr Greter zu Wicheln.	
d) Im Forstrevier Stemel:		
Als Revierförster,	der Herr Clem. Dürresfeld zu Stemel.	
Als Unterförster,	der Herr Hachmann zu Wenninghofe,	
	der Herr Lücke zu Sundern.	
IV. Für die Oberförsterei Hirschberg.		
Als Oberförster,	mit Beibehaltung des Charakters als Forstinspector	der Herr Grasshof zu Hirschberg.
a) Im Forstrevier Neuhaus:		
Als Revierförster,	der Herr Clem. Holzappel zu Neuhaus.	
Als Unterförster,	der Herr Hees zu Drüggele,	
	der Herr Erhardt zu Corbecke.	
b) Im Forstrevier Wöllinghausen:		
Als Revierförster,	mit Beibehaltung des Charakters als Oberförster,	der Herr Gottfried Holzappel zu Wöllinghausen.
Als Unterförster,	der Herr Philipp Weber zu Stockum,	
	der Herr Heinrich Lechleitner zu Wöllinghausen.	
c) Im Forstrevier Hirschberg:		
Als Revierförster,	der Herr Anton Schwich zu Hirschberg.	
Als Unterförster,	der Herr Joseph Schannath zu Niederbergheim,	
	der Herr Plasmann zu Allagen.	
d) Im Forstrevier Arnschte:		
Als Revierförster,	der Herr Pfiffertling zu Arnschte.	
Als Unterförster,	der Herr Rauch zu Milheim.	
e) Im Forstrevier Madfeld:		
Als Revierförster,	der Herr Heinz zu Madfeld.	
Als Unterförster,	der Herr Frau zu Bredlar.	
V. Für die Oberförsterei Numbek.		
Als Oberförster,	mit Beibehaltung des Charakters als Forstinspector	der Herr Meyer zu Numbek.
a) Im Forstrevier Meschede:		
Als Revierförster,	mit Beibehaltung des Charakters als Oberförster,	

Amtsblatt Arnberg 1815, Einteilung der Oberförsterei Hirschberg in Revierförstereien.

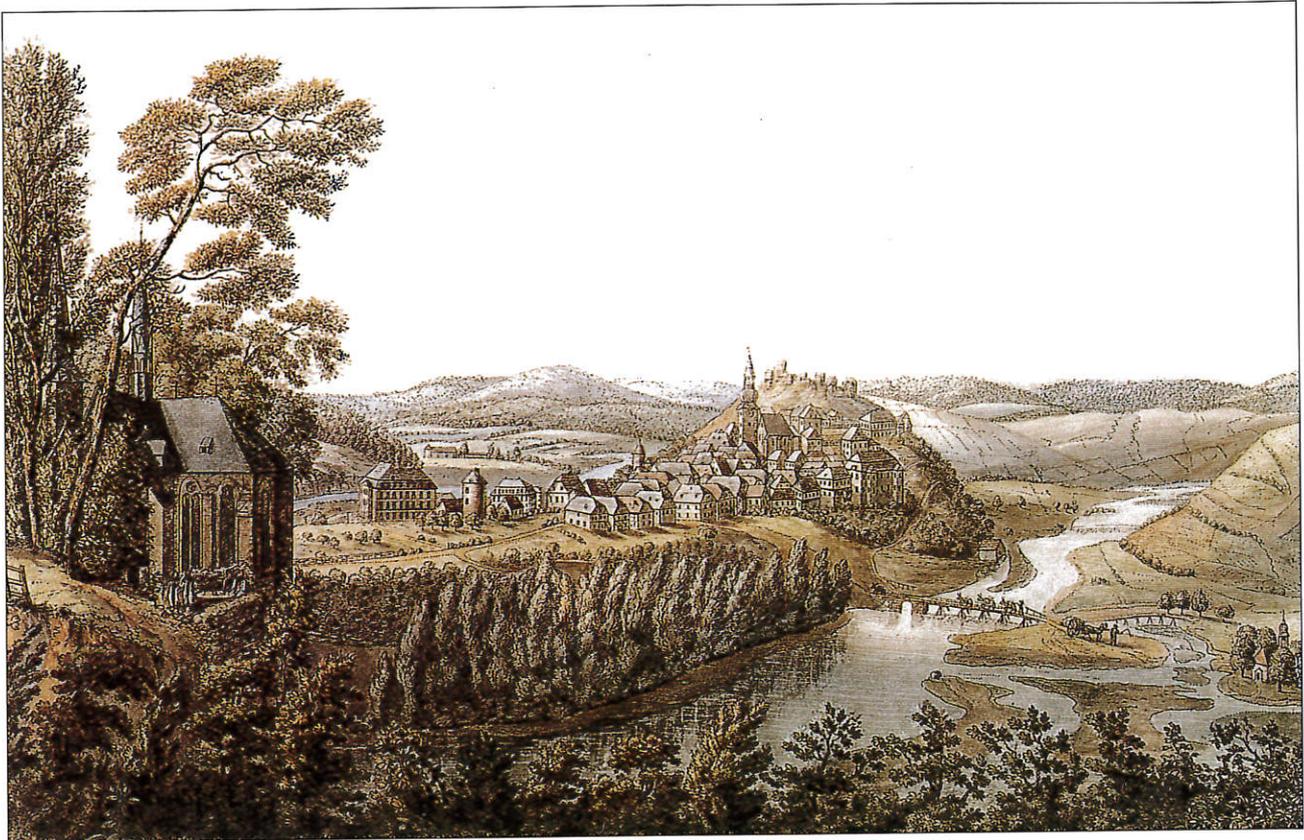
marsberg, die Einrichtung einer Witwen- und Waisenkasse, die Hebammenordnung, die Einführung der Pockenschutzimpfung und die Verlegung der Friedhöfe aus den Ortskernen.

Die Aufhebung der Zünfte bewirkte dagegen keine Belebung von Bergbau, Industrie und Gewerbe. Die Einführung der Gewerbefreiheit führte zu Konkurrenz, gleichzeitig stiegen Steuern und Abgaben an.

Die wirtschaftliche und rechtliche Abhängigkeit der Bauern wurde entscheidend verbessert. Hierzu zählte besonders die Abschaffung der Leibeigenschaft, die im Herzogtum allerdings als nicht besonders drückend empfunden worden war. Durch die Gründung einer „Landeskulturgesellschaft“ im Jahre 1809 wurde ein agrarwirtschaftliches Bildungszentrum geschaffen.

In klarer Erkenntnis der wirtschaftlichen Bedeutung des Waldes legte die hessische Verwaltung besonderen Wert auf Verbesserungen in der Forstwirtschaft durch den Aufbau einer einheitlichen Forstverwaltung. Oberste Behörde war das Oberforstkollegium in Darmstadt. Diesem direkt unterstellt war das Forst-

kolleg in Arnberg, das 1803 abweichend von den Provinzen Starkenburg und Oberhessen im Herzogtum Westfalen gebildet worden war. Die westfälische Forstbehörde hatte die Leitung und Aufsicht über das gesamte Forstwesen und war verantwortlich für die Bewirtschaftung der Domanal- und Markenwaldungen sowie der Fischteiche. Sie war zuständig für die Verwaltung des Forst- und Jagdareals und hatte die Aufsicht über die Kommunal- Korporations- und Stiftungswaldungen. Weiter hatte sich die Behörde für tüchtige Nachwuchskräfte im Forstdienst einzusetzen und überhaupt alles zu tun, was zur Verbesserung des Forstwesens und der waldwirtschaftlichen Nutzung erforderlich war. Am 1. April 1804 wurden die Waldungen in Westfalen in zwei Oberforste eingeteilt: Arnberg umfasste die Quartale Werl und Rüthen, Brilon die Quartale Bilstein und Olpe. 1811 erfolgte eine Neueinteilung in Forste und Reviere. Die wichtigste Aufgabe der Forstwirtschaft bestand aber in der Verhütung von Waldschäden jeglicher Art. Hierzu ergriff die hessische Regierung umfangreiche Maßnahmen.



Arnsberg um 1800: Kloster im Vordergrund links, Ort im Hintergrund (Sauerlandmuseum Arnsberg).

Der § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses ermöglichte den neuen Landesherrn in ihren Gebieten eine umfassende Vermögenssäkularisation kirchlichen Besitzes. Schon bald nach Übernahme des Herzogtums Westfalens machte Landgraf Ludwig X. von dieser Möglichkeit Gebrauch und leitete die Vermögenssäkularisation der hier ansässigen geistlichen Institute ein. Bereits im Oktober 1802 lag der hessischen Generalkommission eine Denkschrift des ehemaligen Bonner Kammerpräsidenten und Kurators Franz Wilhelm von Spiegel zum Desenberg vor. Spiegel kritisierte die Klöster, Stifte und besonders die Bettelorden in scharfer Form. Erfüllt vom Geist der Aufklärung verfolgte er die Absicht, die geistlichen Institute im Herzogtum Westfalen zu säkularisieren und deren Vermögen für das Schulwesen zu verwenden (HEGEL).

Im Zuge der Säkularisation wurden 19 von 24 Klöstern und Stifte zumeist in den Jahren 1803/04 aufgehoben. Hiervon betroffen waren 322 Klosterinsassen, die in der Regel eine angemessene Versorgung erhiel-

ten. Die Gebäude wurden als Schulen, Wohnungen und Verwaltungsgebäude genutzt oder verfielen nicht selten zu Ruinen. Liturgisches Gerät und das bewegliche Inventar wurden oft unter Wert verkauft und versteigert. Kostbare Kunstgegenstände und die wertvollsten mittelalterlichen Handschriften – darunter der Hitda-Codex des Stift Meschede aus dem 11. Jahrhundert – ließ der Landgraf nach Darmstadt bringen. Die Handschriften befinden sich noch heute in Darmstadt in der hessischen Landes- und Hochschulbibliothek.

Die Säkularisation der geistlichen Staaten und die Mediatisierung der Reichsstädte und Reichsritter beseitigte in Deutschland die Jahrhunderte lang andauernde Kleinstaaterei und legte damit den Grundstein für die spätere nationale Einigung. Die katholische Kirche wurde entfeudalisiert und verlor ihre weltliche Regierungsmacht. Sie konzentrierte sich künftig auf ihre seelsorgerischen Aufgaben. Durch die vom Landesherr verfügte Religionsfreiheit entstanden im Herzogtum Westfalen erste evangelische und jüdische

Gemeinden. Der Ausverkauf des klösterlichen Inventars und Vermögens verstreute Zeugnisse klösterlicher Kultur in alle Welt.

Am 12. Juli 1806 war unter dem Protektorat Napoleons in Paris der Rheinbund, eine Konföderation von zunächst 16 süd- und westdeutschen Fürsten, gegründet worden. Der Rheinbund sollte der französischen Beherrschung Westdeutschlands und der Beseitigung der Reichsgewalt dienen. Die Rheinbundfürsten erklärten sich für souverän und proklamierten am 1. August 1806 ihren Austritt aus dem deutschen Reich. Als daraufhin am 6. August Kaiser Franz II. die deutsche Kaiserkrone niederlegte und sich fortan Franz I., Kaiser von Österreich nannte, bedeutete dies das Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Die Rheinbundstaaten mussten Napoleons Außenpolitik unterstützen und starke Truppenkontingente für seine Feldzüge stellen. Dafür erhielten sie eine Standeserhöhung und die Erlaubnis Napoleons zur Vergrößerung ihrer Staaten. Bis 1811 schlossen sich dem Rheinbund alle deutschen Staaten außer Preußen, Österreich, Braunschweig und Kurhessen an. Nach der Völkerschlacht bei Leipzig (16. bis 19. Oktober 1813) löste sich der Rheinbund rasch auf.

Hessen-Darmstadt zählte zu den Gründungsmitgliedern des Rheinbundes. Landgraf Ludwig X. erließ am 13. August 1806 die Bekanntmachung, dass er durch Vertrag mit Napoleon die völlige Souveränität seiner alten und neu erworbenen Länder erlangt und nach der in diesem Zusammenhang erfolgten Auflösung des deutschen Reichsverbandes den Titel eines Großherzogs mit allen von den königlichen Würden abhängigen Rechten angenommen habe. Er fügte die Erklärung hinzu, dass die unumschränkte Gewalt ihm die frohe Aussicht eröffne, das Glück und die Wohlfahrt des Landes wirksamer erhöhen und befestigen zu können. Der neue Großherzog verfügte am 1. Oktober 1806 die Aufhebung der Landstände und erklärte, dass die Ungleichheit der Verfassungen in den einzelnen Landesteilen der gleichen Behandlung der Untertanen im Wege stehe und nicht selten Verbesserungen und Administratio hemme. Außerdem seien die Landtage mit hohen Kosten verbunden und der Zweck der ständischen Verfassung entspreche den



Ludwig Freiherr von Vincke, Oberpräsident von Westfalen.

gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr. Daher seien die Landstände sämtlicher Provinzen aufgehoben und ihre Aufgaben durch Verwaltungsbeamte zu übernehmen. Gleichzeitig beseitigte der Großherzog die bis dahin bestehende Steuerfreiheit des Adels (FÉAUX DE LACROIX 1895). Der Arnberger Landständepokal, ein kostbares barockes Kunstwerk, das 1667 der Kölner Kurfürst Maximilian Heinrich den westfälischen Landständen geschenkt hatte, wurde auf Anweisung des Landesherrn 1808 nach Darmstadt gebracht und befindet sich heute noch dort im hessischen Landesmuseum.

Die Hessenherrschaft im Herzogtum Westfalen dauerte nur 14 Jahre. Großherzog Ludwig I. hatte es versäumt nach Napoleons Niederlage in Russland, rechtzeitig auf die Seite der Gegner Frankreichs zu wechseln. Er war der antifranzösischen Allianz erst am 23. November 1813 beigetreten und musste sich mit etwaigen späteren Gebietsverlusten einverstanden erklären.

Der Wiener Kongress sprach in den Protokollen vom 10. und 12. Februar 1815 das Herzogtum Westfalen

und die beiden Grafschaften Wittgenstein dem Königreich Preußen zu. Ein am 30. Juni 1816 geschlossener Staatsvertrag zwischen Österreich, Preußen und dem Großherzogtum Hessen regelte die Übergabe an Preußen, die am 7. Juli 1816 in Frankfurt a. M. feierlich vollzogen wurde. Am 15. Juli 1816 proklamierte der preußische Zivilgouverneur und spätere erste Oberpräsident von Westfalen, Ludwig Freiherr von Vincke, im Namen des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III. in Arnberg die Übernahme des Herzogtums Westfalen durch Preußen. Finanzielle Fragen wie die Übernahme der Schulden wurden für beide Seiten zufriedenstellend geregelt. Streitpunkt blieb die Rückgabe seltener Kunstgegenstände aus dem Herzogtum Westfalen, darunter die wertvollen Handschriften und der Pokal der westfälischen Landstände. Nur die Bestände der Kölner Dombibliothek wurden 1866 zurückgegeben. 1885 brachen die schwierigen Verhandlungen endgültig ab, die Gegenstände blieben in Darmstadt (SCHÖNE 1966).

Am 21. Juni 1815 unterzeichnete der preußische König Friedrich Wilhelm III. die „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“. Diese Verordnung teilte das preußische Staatsgebiet in zehn Provinzen ein, darunter die neugegründete Provinz Westfalen, die wiederum in die drei vorgesehenen Regierungsbezirke Münster, Minden und Hamm gegliedert werden sollte. Das kurkölnische Herzogtum Westfalen sollte Teil des Regierungsbezirks Hamm werden. Aufgrund der Bemühungen von Vinckes wurde die getroffene Entscheidung geändert und Arnberg, die alte Hauptstadt des kurkölnischen Sauerlandes, an Stelle von Hamm als Standort des südwestfälischen Regierungsbezirks bestimmt. Vinckes Entscheidung ist im wesentlichen vor dem Hintergrund zu erklären, dass das rückständige Sauerland staatlich gefördert werden müsse und dies am besten dadurch geschehen würde, wenn man den Sitz der neuen Regierung in dessen Mitte, in das Herz des alten Herzogtums lege würde. Für Arnberg sprachen außerdem die zentrale Lage und das Vorhandensein eines geeigneten Verwaltungsgebäudes. Auch die neuen Gebiete um Siegen und die Grafschaften Witt-

genstein wurden dadurch enger eingebunden. Am 1. August nahmen die preußischen Regierungsbeamten in Arnberg ihre Arbeit auf, am 3. August erschien das erste Amtsblatt (PARDUN 2001).

Ein Jahr später erfolgte im Regierungsbezirk Arnberg die preußische Kreiseinteilung. Im Gebiet des ehemaligen Herzogtums wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1817 14 Kreise gebildet, darunter die Kreise Arnberg, Brilon, Medebach und Bilstein. Aus dem restlichen kurkölnischen und märkischen Gebiet entstanden die Kreise Iserlohn und Soest. Bei der Abgrenzung der Kreise hielt man sich weitgehend an alte Verwaltungsgrenzen, was allerdings zur Folge hatte und deutliche Kritik auslöste, dass die Kreise in ihrer Größenordnung sehr unterschiedlich waren. Bereits am 1. Januar 1819 verfügte die königliche Regierung eine Gebietsreform. Die neue Kreiseinteilung führte bei den Kreisen Arnberg, Brilon, Iserlohn und Soest zu erheblichen Gebietsveränderungen. Der Kreis Medebach wurde sogar aufgelöst und stattdessen der Kreis Eslohe gegründet. Eslohe verlor jedoch bereits ein Jahr später den Kreissitz an Meschede. Der Kreis Bilstein verlor Sitz und Namen des Kreises an Olpe. 1832 erfolgten nochmals einige Gebietskorrekturen. Die damals festgelegten Kreisgrenzen sind bis zur kommunalen Neuordnung 1975 nahezu unverändert geblieben (RICHTER, E. 1988).

Literaturverzeichnis

- FÉAUX DE LACROIX, K. (1895): Geschichte Arnbergs, Arnberg.
- HEGEL, E. (0000): Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung 1688–1814, Köln.
- KLUETING, H. (1985): Kirche, Klöster und geistlicher Staat im Herzogtum Westfalen am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Heimatblätter, Heft 6, hrsg. vom Arnberger Heimatbund e.V., Arnberg.
- KLUETING, H. (1980): Die Säkularisation im Herzogtum Westfalen 1802–1834, Köln, Wien.
- PARDUN, H. (1989): Die letzten Jahrzehnte der kurkölnischen Zeit, in: Heimatblätter, Heft 10, hrsg. vom Arnberger Heimatbund e.V., Arnberg.
- PARDUN, H. (2001): Ludwig Freiherr von Vincke, Der erste Oberpräsident der Provinz Westfalen und sein Bericht vom Jahre 1817 über das Herzogtum, in: Jahrbuch Hochsauerlandkreis 2001, hrsg. vom Hochsauerlandkreis, Meschede.
- SCHÖNE, M. (1966): Das Herzogtum Westfalen unter hessendarmstädtischer Herrschaft 1802–1816, Olpe.
- SCHÖNE, M. (1989): Die Hessenzeit (1802–1816), in: 750 Jahre Arnberg, hrsg. vom Arnberger Heimatbund, Arnberg.
- SCHUMACHER, E. (1987): Das kölnische Westfalen im Zeitalter der Aufklärung, Olpe.
- RICHTER, E. (1988): Von der Kreisstube zum Dienstleistungszentrum, Landräte und Oberkreisdirektoren im Hochsauerland von 1817–1988, hrsg. Hochsauerlandkreis, Der Oberkreisdirektor, Fredeburg.